

**Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille
der Gemeinde Ihrlerstein
Vom 08.12.2011**

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Ihrlerstein folgende

**Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der
Gemeinde Ihrlerstein**

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Ihrlerstein kann an Persönlichkeiten, die sich um das Gemeinwohl oder um das Ansehen der Gemeinde Ihrlerstein in besonderem Maße verdient gemacht haben, die Bürgermedaille verleihen.

§ 2 Gestaltung

Auf der silberfarbenen Medaille ist das Gemeindewappen abgebildet. Sie trägt die Umschrift „Gemeinde Ihrlerstein – Dank und Anerkennung“. Zusammen mit der Medaille wird eine Ehrenurkunde übergeben.

§ 3 Vorschlagsrecht

Das Recht zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung der Bürgermedaille haben der 1. Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderats. Vorschläge sind schriftlich und mit einer eingehenden Begründung bei der Verwaltung einzureichen.

§ 4 Beschlussfassung

Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung – mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderats.

§ 5 Verleihung

Die Verleihung der Medaille wird in feierlicher Form vom 1. Bürgermeister vorgenommen.

§ 6 Eigentum

Mit der Verleihung der Medaille geht das Eigentum an die geehrte Person über. Beim Tode des Trägers verbleibt die Medaille den Erben als Andenken. Eine Veräußerung der Medaille ist nicht zulässig. Sind Erben nicht vorhanden, fällt die Medaille an die Gemeinde zurück.

§ 7 Widerruf

Die Gemeinde kann die Verleihung der Bürgermedaille widerrufen, wenn sich die geehrte Person der Auszeichnung als unwürdig erweist oder dem Ansehen der Gemeinde Schaden zufügt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat (siehe § 4)

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ihrlerstein, 08.12.2011

gez.

Josef Häckl
1. Bürgermeister

